

Satzung des Kemptener Kleinkunst-Vereins Klecks e.V.

§ 1 ZWECK DES VEREINES

1. Durchführung kultureller Veranstaltungen in Kempten und in Ausnahmefällen auch Umgebung.
2. Förderung von Jazz, Kleinkunst, Kabarett, Chanson im Raum Kempten.
3. Organisation von Veranstaltungen zur Förderung von Musikern und Kleinkünstlern, insbesondere aus dem Allgäu.
4. Unterhalt von Räumlichkeiten zur Aufführung kultureller Veranstaltungen. Zur besseren wirtschaftlichen Abdeckung der Betriebskosten können diese auch anderen Kulturvereinen zur Verfügung gestellt werden.

Es besteht nicht die Absicht der Gewinnerzielung. Soweit einzelne Veranstaltungen und Mitgliedsbeiträge einen Überschuss abwerfen, muss dieser dazu verwendet werden, Defizite aus anderen Veranstaltungen auszugleichen und Rücklagen für andere Vereinszwecke zu bilden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 2 NAME UND SITZ DES VEREINES

Der Verein führt den Namen: Kemptener Kleinkunst-Verein Klecks e.V.

Sitz des Vereins ist: Kempten / Allgäu

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person sein. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch förmlichen Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn sich das Mitglied vereinschädlich verhält, oder Beiträge länger als 3 Monate schuldet.
3. durch Austritt, der dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen ist. Es ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten.

§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE - GESCHÄFTSJAHR

Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Gebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Bei einem Eintritt während des Kalenderjahres ist der Beitrag anteilmäßig, aufgerundet auf volle Monate, zu zahlen.

Die Höhe von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mitglieder ohne eigenes Einkommen zahlen keine Aufnahmegebühr und die Hälfte der Beiträge.

Ehrenmitglieder sind von Zahlungen befreit.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 ORGANE DES VEREINES

Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, einem Kassier, einem Schriftführer und bis zu sieben Beisitzern besteht.
2. die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand kann bis zu 3 weitere Mitglieder als Beisitzer kooptieren.

Die Kooptation ist nur zulässig, wenn sie bei der Einladung in der vorläufigen Tagesordnung vorgesehen ist. Kooptierte Mitglieder des Vorstands haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder.

§ 6 VERTRETUNG - RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDES

Nach außen vertritt den Kemptener Kleinkunst-Verein Klecks:

1. der Vorsitzende alleine,

2. die Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied;
Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter nur handeln können, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Aufgabe des Vorstandes ist es insbesondere den Vereinszweck (§1) zu verwirklichen.

Der Schriftführer hat über jeden Beschluss des Vorstandes ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitzendem zu unterzeichnen ist.

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Er ist für die laufenden Geschäfte seines Bereichs allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann ein Vorstands- oder Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein durch schriftliche Vollmacht ermächtigen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, aus der eine interne Aufgabenteilung ersichtlich ist.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht und Rechenschaftsbericht
2. Entlastung und Wahl des Vorstandes
3. Wahl der Revisoren
4. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
5. Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einzuberufen.

Vorschläge zur Wahl in den Vorstand müssen beim Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mindestens eine Woche vor einer Vorstandswahl schriftlich eingegangen sein.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Beschlüsse zu Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 8 AUFLÖSUNG DES VEREINES

Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes soll sein Vermögen und seine Rechte übergehen an:

Theater- und Musikgesellschaft Kempten e.V.

c/o Kulturamt der Stadt Kempten (Allgäu), Memminger Strasse 5, 87439 Kempten

falls die Theater- und Musikgesellschaft Kempten e.V. nicht mehr bestehen oder die Anerkennung ihre Gemeinnützigkeit fehlen sollte:

Stadt Kempten (Allgäu)

Das Vermögen und die Rechte sind für unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigte und kulturelle Zwecke zu verwenden.

Kempten 23.02.2013